

# TE OGH 1991/4/11 6Ob1552/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.1991

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Vogel als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Schobel, Dr.Redl, Dr.Kellner und Dr.Schiemer als weitere Richter in der Pflugschaftssache des \*\*\*\*\*, infolge außerordentlichen Revisionsrekurses des Pflegebefohlenen, vertreten durch \*\*\*\*\* Rechtsanwälte in Innsbruck, gegen den Beschluß des Landesgerichtes Innsbruck als Rekursgerichtes vom 11.Jänner 1991, GZ 2 b R 7/91-66, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs des Kindes wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 16 Abs 3 AußStrG iVm § 508 a Abs 2 und § 510 ZPO).

## Rechtliche Beurteilung

Begründung:

Nach ständiger Rechtsprechung kann gegen den Willen des Unterhaltspflichtigen dem bereits selbsterhaltungsfähigen Kind - das hier im Juli 1990 seine Fotografenlehre abschloß - eine Berufswahl, die den Unterhaltspflichtigen zu weiteren Unterhaltsleistungen zwingt, nur bei besonderer Eignung des Kindes für den gewählten Beruf gestattet werden (SZ 58/83 = EvBl 1985/116 = EFSlg 48.209/8 = ÖA 1986, 43; EFSlg 43.179/2 = ÖA 1984, 68; SZ 51/90 = JBl 1979, 482 = RZ 1978/138 = EFSlg 31.173; EvBl 1975/143; SZ 42/9; JBl 1966, 85 ua), wenn die angestrebte Ausbildung ein besseres Fortkommen im neuen Beruf mit Sicherheit erwarten läßt und entsprechende Leistungsgarantien vorliegen (EFSlg 43.179/2; SZ 51/90 in bezug auf das Studium an berufsbildenden höheren Schulen; Schlemmer/Schwimann in Schwimann, § 140 ABGB Rz 111). Die Beurteilung dieser (hier nach den gegebenen Umständen nicht vorliegenden) Leistungsgarantien

hängt aber ganz von den Umständen des Einzelfalles ab, sodaß  
einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes keine Bedeutung zur  
Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder  
Rechtsentwicklung zukäme (4 Ob 1509/87 ua).

Es kommt daher nicht darauf an, daß entgegen der Auffassung der Vorinstanzen beim derzeit nicht berufstätigen Kind die Voraussetzungen zum Besuch der Handelsakademie für Berufstätige (abgeschlossene Berufsausbildung oder Eintritt ins Berufsleben; § 75 Abs 1 lit a SchOG) vorliegen, wobei in Lehrberufen die abgeschlossene Berufsausbildung durch die Lehrabschlußprüfung ersetzt wird (Jonak-Kövesi, Das österr. Schulrecht<sup>3</sup>, § 75 SchOG Anm 1, § 59 SchOG Anm 2).

**Anmerkung**

E25712

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:0060OB01552.91.0411.000

**Dokumentnummer**

JJT\_19910411\_OGH0002\_0060OB01552\_9100000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)